

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten § 34 SGB II


§ 34 SGB II regelt den Ersatzanspruch desjenigen, der **rechtmäßige SGB II-Leistungen an sich oder die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft** verursacht und dabei **sozialwidrig ohne wichtigen Grund und schuldhaft** gehandelt hat.

Die Vorschrift dient dazu, den **Nachranggrundsatz** gem. § 2 Abs. 1 SGB II der Leistungen nach diesem Buch sicherzustellen. Es besteht selbst in den Fällen ein Rechtsanspruch auf Leistungen, in denen der Betroffene die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorwerfbar ausgelöst hat. **Seit 01.08.2016** kommt es nicht nur auf die **erstmalige Herbeiführung** von Leistungen an, sondern **auch die Erhöhung, Aufrechterhaltung und unterlassene Verringerung** laufender Leistungen sind vom Ersatzanspruch umfasst.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Fachliche Weisungen SGB II der BA
- 2 Fachliche Hinweise des Jobcenter Münchens
 - ◆ 2.1 Verhältnis zu anderen Vorschriften
 - ◆ 2.2 Prüfschema: Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34 SGB II
 - ◇ 2.2.1 Verhalten und Kausalität
 - ◇ 2.2.2 Sozialwidriges Verhalten
 - 2.2.2.1 Nachranggrundsatz und Missbilligung
 - 2.2.2.2 Innerer Zusammenhang
 - ◇ 2.2.3 Wichtiger Grund
 - ◇ 2.2.4 Verschulden
 - ◇ 2.2.5 Kein Eintritt der Ersatzpflicht
 - ◆ 2.3 Entscheidung über die Festsetzung und/oder Geltendmachung
- 3 Arbeitshilfen
- 4 Änderungshistorie

1 Fachliche Weisungen SGB II der BA

 **Hinweis:** Bitte beachten Sie die ergänzenden fachlichen Hinweise des Jobcenters München zu den jeweiligen Fachlichen Weisungen der

Bundesagentur. Wenn vorhanden, wird auf die jeweilige Randziffern (Rz.) verwiesen.

- Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten § 34 SGB II

2 Fachliche Hinweise des Jobcenter Münchens

2.1 Verhältnis zu anderen Vorschriften

- Sanktionen §§ 31 - 32 SGB II: § 34 SGB II ist **parallel anwendbar**.
- Anwendung von Verfahrensvorschriften § 40 SGB II/Aufhebung, Rückforderung und Erstattung: § 34 SGB II ist **ausgeschlossen**, **soweit** die Leistungen **rechtswidrig** erbracht wurden.

2.2 Prüfschema: Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34 SGB II

Es empfiehlt sich, die Geltendmachung des Ersatzanspruchs folgendermaßen zu klären:

Hinweis: Sobald ein Prüfungspunkt nicht erfüllt ist, kann die Prüfung beendet werden. Ein Ersatzanspruch ist

dann nicht geltend zu machen.

Prüfungspunkt	FW Rz.	Fachliche Hinweise JC
A. Rechtmäßige Leistungserbringung an Ersatzpflichtigen und/oder andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.	34.13, 34.16	Verhältnis zu anderen Vorschriften
B. Verhalten des Ersatzpflichtigen führt zu einer erstmaligen, erhöhten oder unveränderten Leistungserbringung .	34.5 f.	Verhalten und Kausalität, Kein Eintritt der Ersatzpflicht
C. Ersatzpflichtiger war im Zeitpunkt des ersatzpflichtigen Verhaltens 18 Jahre und älter .	34.3	./.
D. Ersatzpflichtiger lebt oder Ersatzpflichtiger ist tot + Nachlasswert > 0 ?	34.27 ff.	./.
E. Ersatzpflichtiger verhält sich objektiv sozialwidrig .	34.4	Sozialwidriges Verhalten, Kein Eintritt der Ersatzpflicht
F. Ersatzpflichtiger hat keinen objektiv wichtigen Grund für sein Verhalten.	34.10	Wichtiger Grund, Kein Eintritt der Ersatzpflicht
G. Ersatzpflichtiger verhält sich vorsätzlich oder grob fahrlässig .	34.7 f.	Verschulden, Kein Eintritt der Ersatzpflicht
H. Kein Erlöschen des Anspruchs.	34.24 ff.	./.

Sind alle Prüfungspunkte erfüllt, ist der **Umfang der Ersatzpflicht** (FW, Rz. 34.12 ff.) zu ermitteln und die **Entscheidung über die Festsetzung und/oder Geltendmachung (FW, Rz. 34.31 ff.; siehe auch unten)** zu treffen.

Wichtiger Hinweis:

Die anschließenden Ausführungen sind **lediglich Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzung**, da es eine Vielzahl individueller Lebenssachverhalte gibt. Sie **ersetzen weder eine umfassende Sachverhaltsermittlung (§§ 20, 24 SGB X), noch sind sie abschließend!**

2.2.1 Verhalten und Kausalität

Verhalten ist jedes **Tun oder Unterlassen** des Ersatzpflichtigen. **Ursächlich** (kausal) für die Leistungserbringung ist ein Verhalten dann, wenn es **beim Hinwegdenken nicht zur exakt tatsächlich erfolgten Leistung** kommen würde. Ausgehend von diesen Definitionen kommt bei der Prüfung der Ersatzpflicht nach § 34 SGB II eine Vielzahl an Verhaltensweisen in Frage.

Sollte das Verhalten sich in einem Unterlassen erschöpfen, ist außerdem zu klären, ob nicht vielmehr das Tun eines Dritten (gegen das sich der Ersatzpflichtige bspw. nicht wehrt) ursächlich ist.

Als Erfahrungssatz gilt: Je länger der Zeitraum zwischen Verhalten und Auslösen der Hilfebedürftigkeit ist, desto geringer ist die Kausalität, da sich zwischenzeitlich andere Risiken verwirklicht haben oder weitere Verhaltensweisen des Kd. oder von Dritten überwiegend ursächlich sein könnten. **Es ist daher genau zu ermitteln, welche verschiedenen Verhaltensweisen des Ersatzpflichtigen für eine Prüfung in Frage kommen!**

2.2.2 Sozialwidriges Verhalten

Ein Verhalten ist dann **sozialwidrig**, wenn es

- den **Nachranggrundsatz des SGB II** missachtet,
- oder **von Regelungen des SGB II missbilligt** wird
- und ein **innerer Zusammenhang** zwischen dem Verhalten und der Hilfebedürftigkeit besteht.

2.2.2.1 Nachranggrundsatz und Missbilligung

Nachranggrundsatz:

Dieser Grundsatz ist **zentraler Leitgedanke der SGB II-Regelungen** und wird in den wichtigsten Vorschriften des SGB II immer wieder aufgegriffen.

Er besagt, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft **"alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen [müssen]"** (§ 2 Abs. 1 S. 1 aE SGB II). Von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird erwartet, dass sie **"ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts [...] einsetzen"** (§ 2 Abs. 2 S. 2 SGB II). Nach § 3 Abs. 3 Hs. 1 SGB II gilt der Grundsatz, dass **"Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts [...] nur erbracht werden [dürfen], soweit die**

Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann". Bitte beachten: Die zitierten Vorschriften stehen systematisch am Anfang des SGB II. Sie legen **keinerlei Rechtsfolgen bei einem Verstoß** dagegen fest! Diese Vorschriften sind im Rahmen des Verwaltungshandelns, wie der Sachverhaltsermittlung, Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen (wie z.B. sozialwidriges Verhalten), der Ermessenausübung, usw. **als Argumentationshilfe** heranzuziehen.

Der Nachranggrundsatz wird hinsichtlich der Hilfebedürftigkeit weiter präzisiert: Es kommt auf das **"zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen"** an (§ 9 Abs. 1 SGB II). Des Weiteren müssen die Kd. **"Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch [...] nehmen und die dafür erforderlichen Anträge [...] stellen"** (§ 12a S. 1 SGB II), um die Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern.

Missbilligung:

Welche Verhaltensweisen das SGB II missbilligt, findet sich im Wesentlichen in den Regelungen zu den **Sanktionen (§§ 31 ff. SGB II)**. Die Sanktionsvorschriften beschäftigen sich ebenfalls mit den **Themenbereichen vorrangiger Einsatz der Arbeitskraft, vorrangiger Einsatz des Einkommens und vorrangiger Einsatz des Vermögens**. Außerdem werden auch **Verhaltensweisen mit Bezug zu den Bedarfen** missbilligt (unwirtschaftliches Verhalten, § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II).

Liegt ein Verhalten des Kd. vor, das die **objektiven Voraussetzungen eines Sanktionstatbestands** erfüllt, ist von der **Sozialwidrigkeit** auszugehen. **Nicht maßgeblich** sind an dieser Stelle die **subjektiven Voraussetzungen, ein wichtiger Grund, eine Rechtsfolgenbelehrung nach den Sanktionsvorschriften oder eine erfolgte Sanktionierung!**

Aus den beiden vorgenannten Kriterien lassen sich einige generalisierte Verhaltensweisen herausfiltern, die auf ihre Sozialwidrigkeit hin zu prüfen sind:

Tun/Unterlassen mit Bezug ...	Beispiele
zur Einkommenssituation	Kündigung Arbeitsverhältnis, arbeitsvertragswidriges Verhalten, Ablehnung Abschluss Arbeitsvertrag, Zustimmung zu nachteiligen Vertragsänderungen, Inanspruchnahme von gesetzlichen oder vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, Einflussnahme auf die Höhe der "bereiten Mittel", unvollständige Mitwirkung zur Erlangung/Fortzahlung vorrangiger Sozialleistung, Abtretung geldwerter Anspruch an Dritten, Verzicht auf Ansprüche, Vereitelung der Realisierung von Unterhaltsansprüchen oder anderen auf das JC übergegangenen Ansprüchen, Begehen einer Straftat, Zufügen von Verletzungen ggü. sich selbst oder BG-Mitgliedern
zur Vermögenssituation	Veräußerung/Verbrauch Vermögensgegenstand, Abtretung geldwerter Anspruch an Dritten, Verzicht auf Ansprüche, Vereitelung von auf das JC übergegangenen Ansprüchen, Inanspruchnahme von gesetzlichen oder vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten
zur Bedarfssituation	Gewalt ggü. Ehepartner oder Kindern in BG, Abschluss von bedarfsrelevanten Verträgen, Zustimmung zu nachteiligen u. bedarfsrelevanten Vertragsänderungen, Verletzung von Unterhaltspflichten innerhalb der BG, Begehen einer Straftat, Zufügen von Verletzungen ggü. sich selbst oder BG-Mitgliedern, Verletzung der Vertretungsvermutung nach § 38 SGB II

2.2.2.2 Innerer Zusammenhang

Zwischen dem Verhalten, das den Nachranggrundsatz missachtet oder vom SGB II missbilligt wird, **und dem Auslösen der Hilfebedürftigkeit** muss ein **innerer Zusammenhang** bestehen.

Dieser ist dann gegeben, wenn das Verhalten

- sich **unmittelbar** auf den Umfang der Hilfebedürftigkeit auswirkt,
- oder darauf **abzielt**, Hilfebedürftigkeit auszulösen,
- oder ein so großes **Risiko für das Auslösen der Hilfebedürftigkeit** setzt, dass es sich **vorhersehbar verwirklicht** (ggf. über mehrere Zwischenschritte).

Umgekehrt **fehlt** es an einem inneren Zusammenhang, **wenn** die Hilfebedürftigkeit nur ein untergeordnetes "Nebenprodukt" des Verhaltens ist oder das Auslösen unabwägbar bzw. unerwartet ist. Je länger das Verhalten zurückliegt, desto geringer ist regelmäßig der innere Zusammenhang, da es wahrscheinlicher ist, dass sich zwischenzeitlich andere Risiken verwirklicht haben.

2.2.3 Wichtiger Grund

Der hier verwendete Rechtsbegriff ist grundsätzlich unabhängig vom wichtigen Grund im Sanktionsrecht oder Sperrzeitrecht des SGB III und somit eigenständig zu bestimmen. Bereits **vernünftige und nachvollziehbare Erwägungen** für das Verhalten stellen einen wichtigen Grund dar.

Als **Anhaltspunkte** können herangezogen werden:

- Regelung zur **Zumutbarkeit nach § 10 SGB II**,
- das konkrete Verhalten wird durch eine **gesetzliche Vorschrift gestattet**, soweit dort vorhandene Gestaltungsmöglichkeiten **nicht** dem SGB II zuwiderlaufen, oder
- das konkrete Verhalten wird durch das **Jobcenter gestattet**.

Des Weiteren sind die **wichtigen Gründe**, die für das konkrete Verhalten **zur Ablehnung einer Sanktion oder einer Sperrzeit** führen, **erst recht wichtige Gründe** im hiesigen Sinne.

2.2.4 Verschulden

Das **Verschulden** des Ersatzpflichtigen muss sich auf die **Sozialwidrigkeit und das Auslösen der Hilfebedürftigkeit im Zeitpunkt des Verhaltens** erstrecken. Grobe Fahrlässigkeit ist ausreichend. Hinsichtlich der **Sozialwidrigkeit** muss der Ersatzpflichtige die **juristische Auslegung** dieses unbestimmten Rechtsbegriffs **nicht kennen**.

Daher ist es **ausreichend**, wenn es dem Ersatzpflichtigen **ohne Weiteres hätte einleuchten müssen** oder er weiß bzw. es zumindest für möglich hält, dass **sein Verhalten die Sicherung des Lebensunterhalts von sich und den weiteren BG-Mitgliedern mit Hilfe der bislang genutzten Möglichkeiten (teilweise) entfallen lässt oder die Inanspruchnahme anderer vorrangiger Möglichkeiten gefährdet**. Dabei kann neben den Angaben des Ersatzpflichtigen in der Anhörung auf die Bedeutung der bislang genutzten Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Wegfall der einzigen Einnahme-/Vermögensquelle), konkrete Aufforderungen des JC an den Ersatzpflichtigen, die allgemeinen Hinweise und Erläuterungen in Bescheiden, das Merkblatt SGB II, der zeitliche Zusammenhang zwischen Verhalten und Antragstellung, den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung, etc. abgestellt werden.

Besteht das Verhalten in einem **Unterlassen** muss der Ersatzpflichtige hinsichtlich des Verschuldens zusätzlich **seine Pflicht zum Handeln kennen oder grob fahrlässig nicht kennen**.

2.2.5 Kein Eintritt der Ersatzpflicht

Da es eine Vielzahl von Lebenssachverhalten gibt, die für einen Ersatzanspruch in Frage kommen und immer eine Einzelfallabwägung erfolgen muss, ist es sinnvoll, konkrete **Fallgestaltungen** aufzulisten, **bei denen es unter allen denkbaren Umständen an einer Ersatzpflicht fehlt**:

Verhalten des Ersatzpflichtigen	Bemerkung
Antrag auf eine vorrangige Leistung wird unterlassen. (Missachtung von §§ 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 3, 9 Abs. 1 aE, 12a SGB II)	Es liegt keine objektive Sozialwidrigkeit vor. § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II sieht in letzter Konsequenz die Berechtigung des Jobcenters vor, den Antrag selbst zu stellen . Damit regelt das SGB II abschließend, wie es der Missachtung des Nachranggrundsatzes effektiv entgegentritt. <u>Aber:</u> Eine mangelhafte Mitwirkung im Verfahren nach Antragstellung ggü. einem anderen Träger kann dagegen sozialwidrig sein!
Kd. vereinbart einen unwiderruflichen Kündigungsausschluss seiner Lebensversicherung . (Missachtung von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB II)	Es liegt ein objektiv wichtiger Grund vor. Der Gesetzgeber gestattet nach § 168 Abs. 3 VVG unter Bezugnahme auf das SGB II ausdrücklich entsprechende Vereinbarungen . Sie stehen außerdem im Zusammenhang mit dem politischen Ziel, die private Altersvorsorge auszubauen.
Hauptverdiener einer BG beantragt nach Geburt des Kindes Elterngeld und arbeitet während des Elterngeldbezugs nicht. (Missachtung von §§ 2 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 2 S. 2, 3 Abs. 3 SGB II)	Es liegt ein objektiv wichtiger Grund vor. Es wird eine vom Bundesgesetzgeber in Kenntnis der SGB II-Regelungen geschaffene Gestaltungsmöglichkeit genutzt. Der Gesetzgeber hat mit § 10 Abs. 5 BEEG (ehemals § 11 Abs. 3a SGB II) eine Regelung zur Anrechnung von Elterngeldleistungen u.a. bei SGB II-Leistungen vorgesehen. Außerdem ist parallel für die ersten 3 Lebensjahre gem.

Eine Person **Ü18 mit abgeschlossener Erstausbildung** macht keinen Unterhalt ggü. den Eltern geltend (vgl. § 33 Abs. 2 S. 1 S. Nr. 2 Hs. 1 SGB II).
(Missachtung von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB II)

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II die Ausübung einer Arbeit generell als unzumutbar eingestuft.

Es liegt keine objektiv Sozialwidrigkeit vor, da der Nachranggrundsatz des SGB II nicht verletzt wird. Eine **Unterhaltungspflicht der Eltern** ggü. volljährigen Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung besteht nur dann, wenn sie keine physische/psychische Möglichkeit (also **bei fehlender Erwerbsfähigkeit**) haben, sich insbesondere durch Erwerbstätigkeit jeder Art selbst zu unterhalten.

Aber: Das **Ausschlagen konkreter Jobangebote** oder der **Wegfall von berücksichtigungsfähigem Einkommen bzw. Vermögen nach Abschluss der Erstausbildung** und ohne Aussicht, wie der Lebensunterhalt danach aufgebracht werden soll, kann eine Ersatzpflicht auslösen.

2.3 Entscheidung über die Festsetzung und/oder Geltendmachung

Liegen die o.g. Voraussetzungen für den Eintritt einer Ersatzpflicht nach § 34 SGB II mit hoher Wahrscheinlichkeit vor, ist es **empfehlenswert**, sich für die Entscheidung an den weitergehenden Fachlichen Hinweisen, insbesondere zu Formulierungen, den unterschiedlichen Entscheidungsmöglichkeiten oder dem Absehen von der Geltendmachung wegen Härte, zu orientieren.

Diese finden Sie hier: [Entscheidung über die Festsetzung und/oder Geltendmachung](#)

3 Arbeitshilfen

- Einträge in der Wissensdatenbank SGB II der BA zu § 34 SGB II
- Wichtige Gründe bei Sperrzeiten im SGB III (GA zu § 159 SGB III) zur Information

4 Änderungshistorie

Fassung vom 03.05.2017

- Abschnitt 2.2.5 Kein Eintritt der Ersatzpflicht: Beispiel ergänzt

Fassung vom 11.04.2017

- Abschnitt 3. Arbeitshilfen: Wichtige Gründe bei Sperrzeiten im SGB III (GA zu § 159 SGB III) zur Information hinzugefügt

Fassung vom 06.03.2017

- Abschnitt 2.3 Entscheidung über die Festsetzung und/oder Geltendmachung: Unterseite hinzugefügt

Fassung vom 27.02.2017

- Erstveröffentlichung